

Besondere Vertragsbedingungen

I.

Leistungspflichten der Vertragsparteien

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsziele

Gegenstand dieses Vertrages sind die in lit. B der Vergabeunterlagen näher beschriebenen Leistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Geltungsreihenfolge:
 1. die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen,
 2. die Aufforderung zur Angebotsabgabe Stand: 29.07.2026, **Anlage 1**,
 3. die Teilnahme- und Vergabeunterlagen Stand: Juli 2026, **Anlage 2**,
 4. Das bezuschlagte Angebot des Bieters, **Anlage 3**,
 5. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften betreffend die Planung, Ausführung und Herstellung von Bauwerken sowie der Außen- und Freianlagen sowie die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen,
 6. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle DIN-Vorschriften und alle einschlägigen Brandschutzbestimmungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen und Unklarheiten gelten die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, selbst wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 3 Leistungsumfang, Änderungen des Leistungsumfangs und stufenweise Beauftragung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Gesamtvorhaben sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Vorhabens und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um die Planungsziele gemäß § 1 dieses Vertrages zu erreichen, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsgrundlagen beschrieben, aber aus der Sicht eines sachkundigen Auftragnehmers bei Vertragsschluss zur Herbeiführung des Gesamterfolges zu erbringen sind.
- (2) Der Auftraggeber kann schriftlich anordnen, dass der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen über die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ausdrücklich bestimmten Leistungen hinaus übernimmt, soweit es sich dabei um Leistungen zur Beratung und Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen des Bauleitverfahrens handelt und/oder soweit die Leistungen zur Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers erforderlich werden, um das in § 1 geregelte Planungsziel zu erreichen. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet, es sei denn, die Ausführung ist für ihn unzumutbar. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vergütung richtet sich nach § 6 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages.
- (3) Sofern Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 13 der HOAI erforderlich werden, hat der Auftragnehmer dies und den Umfang der erforderlichen Leistungen dem Auftraggeber unverzüglich nach der Kenntniserlangung von der Notwendigkeit der Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat diese Leistungen sodann binnen zwei Wochen seit Zugang der Mitteilung über die zusätzlich erforderlichen Leistungen schriftlich zu beauftragen oder abzulehnen. Die Vergütung richtet sich dabei nach § 6 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungsziele gemäß § 1 dieses Vertrages anzuordnen; insoweit gelten §§ 650q i. V. m 650b BGB. Die Anpassung der Vergütung infolge der geänderten Planungsziele richtet sich allerdings nach § 6 Abs. 5 dieses Vertrages.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Anordnung der zusätzlichen oder geänderten Leistung im Sinne der Absätze 3 bis 4 ein Angebot zu unterbreiten, in dem die Kosten und die Ausführungszeit für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen enthalten sind. Diese Aufstellung muss prüfbar sein. Im Falle solcher Leistungsänderungen sowie im Fall der Beauftragung zusätzlicher Leistungen sollen die Vertragsparteien schriftliche Nachtragsvereinbarungen schließen.
- (6) Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Zuschlagserteilung bzw. Vertragsschluss sind zunächst die Leistungsphase 3 beauftragt. Die weiteren Leistungsphasen werden optional beauftragt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf

Teilleistungen einzelner Leistungsphasen, einzelne Leistungsphasen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen gem. Abs 6 besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- (8) Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Leistungsphase nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Leistungsphase sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Leistungsphasen nach diesem Vertrag abrufen, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung hin alle Unterlagen zu übergeben, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden und die der Auftragnehmer für die Ausführung der ihr übertragenen Leistungen benötigt, sowie auf Verlangen alle dem Auftraggeber bekannten Informationen in Bezug auf das Projekt zu übermitteln. Der Auftraggeber übergibt dabei alle zur Bearbeitung des Auftrages relevanten Unterlagen, Datensätze und Materialien in digitaler Form kostenfrei.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Einladungen zu Terminen so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Auftragnehmer bei Bedarf an diesen Terminen teilnehmen kann. In der Regel vereinbaren die Parteien eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 5 Termine

- (1) Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

Leistungsbeginn: ab Zuschlagserteilung.

Mit Ablauf dieser Fristen gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug.

- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Änderungsrecht nach § 3 Abs. 3 bis 5 dieses Vertrages Gebrauch, verlängern sich die in Absatz 1 genannten Vertragsfristen automatisch um den Zeitraum, der für die Umsetzung der Änderung erforderlich ist. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den geänderten Terminplan schriftlich mitteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jede sich anbahnende oder bereits eingetretene Verzögerung nebst ihren Gründen unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des Auftraggebers entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten des Vorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf der Grundlage des Angebots (**Anlage 3**).
- (2) Sofern weitere Planungsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, ausgeführt werden müssen, ist das hierfür entstehende Honorar vor Ausführung der Leistung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Vereinbarung oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet.
- (3) Leistungen des Auftragnehmers werden nur dann entsprechend dem Angebot (**Anlage 3**) nach Zeitaufwand vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind und nicht von den Leistungen dieses Vertrages erfasst sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die nachvollziehbar erkennen lassen, welche MitarbeiterInnen zu welchem Zeitpunkt welche Leistungen erbracht haben. Erzielen die

Vertragsparteien keine Einigung oder ordnet der Auftraggeber die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieses Vertrages ohne eine Einigung auf eine Vergütung an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des § 650b Abs. 2 S. 1 BGB keine Anwendung), erhält der Auftragnehmer eine Vergütung auf der Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und der im Angebot (**Anlage 3**) vereinbarten Stundensätze.

- (4) Gegebenenfalls erforderlicher Sachaufwand wird entsprechend dem Angebot (**Anlage 3**) vergütet, wenn er vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden ist und nicht von den Leistungen dieses Vertrages erfasst ist.
- (5) Im Falle von geänderten Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 dieses Vertrages gilt hinsichtlich der Vergütung des Auftragnehmers Folgendes:
 1. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
 2. Für die Ermittlung der Vergütung im Fall der wiederholten Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Eine Honorierung wiederholter Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Leistungsmängeln des Auftragnehmers beruht.
 3. Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den Auftragnehmer vorhersehbar waren.

§ 7 Zahlungen

- (1) Für Zahlungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist prüfbar darzustellen.
- (4) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang bei dem Auftraggeber zu prüfen und zu zahlen.
- (5) Die Zahlung von Abschlagsrechnungen stellt keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen dar.

- (6) Die Schlusszahlung ist fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche ihm übertragenen Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei ausgeführt hat, der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übersendet und der Auftraggeber diese geprüft hat. Spätestens mit Ablauf des Prüfungszeitraums nach Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber wird die Honorarschlusszahlung fällig, soweit die Leistungen von dem Auftragnehmer vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.
- (7) Die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen ist gesondert darzustellen.

§ 8 Kündigung

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform.
- (3) Im Falle einer jeden Kündigung hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Leistungen dem Auftraggeber so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die Parteien sind verpflichtet, die von dem Auftragnehmer ausgeführten Leistungen innerhalb von 14 Werktagen nach Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.
- (4) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, der von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den kündigungsbedingt entstandenen Schaden zu ersetzen.

II.

Allgemeine Vertragspflichten

§ 9 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer soll mit dem Auftraggeber umfassend kooperieren. Hiervon umfasst ist ebenfalls, dass er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informiert, falls die Vertrags- und/oder Projektziele durch ihn und/oder durch andere Projektbeteiligte gefährdet werden.
- (2) Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern die vereinbarten Kosten gemäß Angebot (**Anlage 3**) drohen, überschritten zu werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich kostengünstigere Alternativen mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit den anderen fachlichen Beteiligten zu erbringen. Er ist verpflichtet, deren Leistungen bei der eigenen Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten und auf deren Einschaltung hinzuweisen. Im Einzelnen finden die Regelungen in § 6 dieses Vertrages Anwendung.
- (7) Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigt. Dem Auftragnehmer kann im Einzelfall eine Vollmacht erteilt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers zu wahren und keine Interessen Dritter zu vertreten. Auf Verlangen ist dem Auftragnehmer eine schriftliche Vollmachtsurkunde auszuhändigen, soweit diese für die Erledigung der nach diesem Vertrag bestehenden Aufgaben benötigt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die schriftliche Vollmachtsurkunde unverzüglich dem Auftraggeber zurückzugeben, wenn die Vollmacht eingeschränkt oder widerrufen wird. Der Auftragnehmer steht in Bezug auf die Vollmachtsurkunde kein Zurückbehaltungsrecht zu. Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer – auch im Rahmen einer erteilten Vollmacht – nicht berechtigt, kostenerhöhende oder zeitlich relevante Leistungen anzuordnen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Verträge abzuschließen, zu ändern oder aufzuheben, es sei denn, der Auftraggeber hat hierzu die Zustimmung erteilt.

§ 10 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer wird sämtliche Leistungen, die Inhalt dieses Vertrages sind, selbst durchführen, auch wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsgrundlagen beschrieben, aber aus der Sicht eines sachkundigen Auftragnehmers zur Aufgabenerfüllung im Sinne des § 1 dieses Vertrages bei Vertragsschluss zur Herbeiführung des Gesamterfolges zu erbringen sind. Der Einsatz eines Unterauftragnehmers ist dem Auftragnehmer nur in dem in der **Anlage 3** angegebenen Umfang gestattet.

§ 11 Abnahme

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen förmlich abgenommen. Hierzu erstellen die Parteien nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung

sämtlicher geschuldeter Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

- (2) Teilabnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die er auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig. Auch bei Teilabnahmen gilt Absatz 1.
- (3) Die Übergabe der aus den Leistungspflichten des Auftragnehmers resultierenden Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen und Plänen in Papier- wie auch digitaler Form gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages des Auftragnehmers an den Auftraggeber ist Abnahmevoraussetzung, soweit der Auftragnehmer sie nicht von Dritten, die nicht von ihm selbst beauftragt sind (z. B. Behörden) oder dem Auftraggeber selbst zu beschaffen hat.
- (4) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Abnahme erklärt.

§ 12 Mängelansprüche und Verzugsansprüche

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der jeweiligen Abnahme Leistungen.
- (2) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen zu.
- (3) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb einer weiteren Frist von maximal zwei Wochen, so ist der Auftraggeber, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 13 Umgang mit Verhinderungen wegen höherer Gewalt

- (1) Ist eine der Vertragsparteien infolge höherer Gewalt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen in einem bestimmten Zeitraum nicht berechtigt und nicht in der Lage, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen und/oder die vertraglich geschuldeten Pflichten zu erfüllen und verzögert sich hierdurch der Ablauf, verlängern sich die Vertragsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich

vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist.

- (2) Diejenige Vertragspartei, die sich auf die den Ablauf hindernden Umstände infolge höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 beruft, hat diese zu beweisen. Ein geringstes Selbstverschulden an der Verhinderung der Leistungserbringung schließt das Berufen auf die Behinderung wegen höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 aus.
- (3) Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall der Verhinderung infolge höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 nicht berechtigt, dem Auftraggeber die Erstattung von Mehrkosten und/oder -vergütung zu verlangen, die aus einer solchen Verhinderung resultieren.
- (4) Besteht der zur Annahme höherer Gewalt führende Grund im Pflichtenkreis des Auftraggebers kommt dieser für den Zeitraum des Bestehens des Hinderungsgrundes nicht in Annahmeverzug; eine Verletzung von Mitwirkungspflichten an der Leistungserbringung des Auftragnehmers ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Im Fall des Absatzes 1 hat die betroffene Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über die diesen Ausnahmetatbestand begründenden Umstände und den voraussichtlichen Zeitraum der Verhinderung der Leistungserbringung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Dauert der Zeitraum im Sinne des Absatzes 1, in dem eine Leistungserbringung nicht möglich ist, länger als durchgehend vier Wochen an, so kann jede der Vertragsparteien jeweils die Anpassung des Vertrags verlangen, soweit einer der Vertragsparteien unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der gesetzlichen oder vertraglichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Vertragsteil nicht zumutbar, hat der benachteiligte Vertragspartner das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund binnen einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung der Vertragsanpassung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses nur berechtigt, die Vergütung für die Leistungen zu verlangen, die er bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erbracht hat.
- (7) Schadensersatzansprüche, die aus einer Störung des Leistungsablaufs wegen eines nach Absatz 1 begründeten Umstandes resultieren, werden ausgeschlossen.

§ 14 Versicherungen

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei Vertragsschluss eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Versicherungsgesellschaft oder durch die Übergabe einer Kopie des Versicherungsscheins an den Auftraggeber nachzuweisen. Die

Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Einzelschadensfall mindestens in folgender Höhe bestehen:

Für Personenschäden: 3.000.000,00 €

Für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden: 300.000,00 €

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr dreifach zur Verfügung stehen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages zu unterhalten.
- (3) Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.
- (4) Sofern der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers nachweist, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 15 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zu dem Auftragnehmer besteht.
- (2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Macht der Auftragnehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind von dem Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 16 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne, Arbeitsergebnisse und Unterlagen sind dem Auftraggeber jeweils einfach in Papierform und auf einem Datenträger im PDF-Format spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers. Der

Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

- (2) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungs- und Bearbeitungsrechte an allen von ihm für das Vorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Vorhaben erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber diesbezüglich das einfache Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Der Auftraggeber darf alle Unterlagen des Auftragnehmers einschließlich Daten auf Datenträgern für das vertragsgegenständliche Vorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, vervielfältigen, ändern und verwerten. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse bzw. Vervielfältigungen hiervon – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Recht steht ihm auch an den fertigen Planungsunterlagen der jeweiligen Leistungsphase zu und auch dann, wenn nicht alle Leistungen an den Auftragnehmer übertragen wurden.
- (4) Der Auftraggeber ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags berechtigt, die Planung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne Zahlung eines Nutzungsentgeltes zu vollenden. In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
- (5) Dem Auftragnehmer steht an den für den Auftraggeber gefertigten Plänen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

- (2) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.
- (4) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen und mündlichen Willenserklärungen der Vertragsschließenden, auch soweit diese Erklärungen vom Inhalt des vorstehenden Vertrages abweichen sollten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst; die Schriftformklausel kann weder mündlich noch durch konkludentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann ist ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) zu vereinbaren.